

Die falsche Braut

Autor(en): **Bächtold, Hanns**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1911)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1005166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4^o Nous ouvrirons une rubrique spéciale: *Demandes et Réponses*, où nos lecteurs et correspondants pourront se renseigner sur toutes les questions concernant les traditions populaires ou nos dialectes.

5^o Nous donnerons un compte-rendu des *publications folkloristiques*.

6^o Enfin, nous ferons la *Chronique de notre Société*.

Die falsche Braut.

Von Hanns Bächtold, Basel.

Wenn der Bräutigam oder sein Vertreter, der Brautführer, in feierlichem Zuge kommt, die Braut in ihrem väterlichen Hause abzuholen, ist es nicht selten, daß ihm dieselbe zunächst verweigert wird. So z. B. im Birseck (Basel-Land) noch vor einiger Zeit (Archiv 3, 235), wo der Brautführer ins Haus der Braut gieng, sie zu holen, während der Bräutigam vor dem Hause darauf wartete, daß ihm sein Gefelle die Braut zuführe. Aber dieser brachte ihm statt der Erwarteten etwa ein halberwachsendes Mädchen, oder ein altes Mütterchen oder eine bucklige alte Jungfer. Auf die Entgegnung des Bräutigams, daß sei sie nicht, die wolle er nicht, holte der Brautführer eine andere, und so gieng es fort, zwei-, drei- und mehrmal, je nachdem der Brautführer „Witz“ hatte. Endlich erschien die rechte Braut, und der Zug gieng der Kirche zu.

In ähnlicher Weise geschah dies in dem tessinischen Sobrio (H. Ronge, Die Schweiz. Darmstadt 1861, S. 177), wo der Bräutigam schließlich das ganze Haus nach seiner Braut durchsuchen mußte; ferner im bündnerischen Münstertale (Osenbrüggen, Wanderstudien II, 140) und in Schams und Ferrera (v. Sprecher, Gesch. d. 3 Bünde II, 318).

Mit diesem Brauch steht die Schweiz nicht vereinzelt da. Es ist auch in andern deutschen Gegenden noch vorhanden oder aus dem letzten Jahrhundert noch überliefert (vgl. Sartori, Sitte und Brauch. Leipzig 1910. Bd. 1, 75 Num. 5), ja er geht sogar über die Grenzen deutscher Kultur hinaus und findet sich bei den Romanen, den Slaven, den Esthen und bei außereuropäischen Völkern.

Diese weite Verbreitung und sein Alter (siehe Weinhold, Die deutschen Frauen. 3. Aufl. Bd. 1, 345) schließen die Möglichkeit aus, ihn als lokalen Scherzgebrauch, wie Weinhold meint, zu erklären, wenn er auch jetzt dazu geworden ist.

Nach dem Volksglauben droht der Braut an ihrem Hochzeitstage von Geistern in jeder Weise Gefahr. Die Geister aber lassen sich sehr leicht täuschen. (Die Bewohner Borneos tun es z. B. jetzt noch, indem sie einfach den Namen eines kränklichen Kindes, das von Geistern ge-

plagt wird, ändern.) So wird die Annahme, die G. Samter, „Geburt, Hochzeit und Tod“. Leipzig 1911, S. 106 macht, wohl richtig sein, daß durch die falsche Braut die Geister getäuscht werden und die rechte, die sie bedrohen, nicht herausfinden können und so gehindert sind, ihr Schaden zuzufügen.

Auf denselben Grund führt Reinach (*L'origine du mariage, mythes, cultes et religions* I, 117) auch die Einrichtung der Brautführer und Brautführerinnen zurück. Da sie gleich gekleidet sind wie Braut und Bräutigam und diese stets begleiten, machen sie es den Geistern unmöglich, die richtigen herauszuerkennen und schützen so die Brautleute.

Dieser schweizerische Brauch beim Abholen der Braut zum Kirchengang, zunächst eine falsche Braut vorzuschieben, erscheint in diesem Zusammenhange als letzter Auswuchs eines uralten Dämonenglaubens, der sich auch sonst noch in andern abergläubischen Gebräuchen zeigt.

Volkskundliche Splitter aus Eschlikon (Kt. Thurgau).

Von Paul Geiger, Basel.

Wenn ein Kind ein neues Kleidungsstück bekommen hat, geht es damit bei den Bekannten herum und erhält dann einen Glückspfeunig (5—20 Cts.).¹⁾

Ein Kind, das auf Ostern keine neue Kleidung erhält, wird „Osterchälbli“ genannt.²⁾

Karfreitagseier nehmen die Ostereierfarbe nicht an.³⁾

Träume in der Freitagnacht werden wahr; ebenso was man in einem fremden Bett in der ersten Nacht träumt.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Schw. Jd. V, 1122; T. Tobler, Appenzellischer Sprachschatz S. 225. Unter „Glückgeld“ verzeichnet das Schw. Jd. II, 248: „Kleines Geldgeschenk, welches der Taufpate seinem Taufkinde in den Sack der ersten Höschen, die Patin in denjenigen des ersten Kleides der jungen „Gotte“ steckte, wenn diese zu ihnen kamen, um ihnen den neuen „Staat“ zu zeigen.“ (Kt. Zürich: Bäretswil und Pfäffikon.) (Red.)

— ²⁾ Dasselbe gilt für das Zürcher Oberland (s. Schw. Jd. III, 218). In Wyla (Zür.) „Oster-Chüeli“. (Red.) — ³⁾ Auch im Kt. Zürich, s. Schw. Jd. I, 18. Gründonnerstags- und Karfreitagseier spielen überhaupt im Volksglauben eine Rolle. Im Kt. St. Gallen soll das Karfreitagsei, in das Bett gelegt, den Kranken vor dem Durchliegen schützen (Heimat 18, 50), andernorts ist es den Kranken überhaupt heilkräftig (Archiv IX, 146). Karfreitagseier besitzen schützende Kraft (Archiv V, 245), sie bewahren das Vieh vor Krankheit (Baumberger, St. Galler Land 128) und schützen das Haus vor Blitz (Archiv XII, 154). (Red.)

— ⁴⁾ Letzterer Aberglaube auch in Basel.